

Förderprogramm Energie 2021 Plus

Gültig ab 1. Januar 2027¹

Förderung im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien

vom Regierungsrat erlassen am 23.06.2026

Juni 2026

¹ Das massgebliche Gültigkeitsdatum entspricht dem Datum drei Monate nach der Genehmigung durch den Kantonsrat, frühestens jedoch per 1. Januar 2027.



Grundlagen sind:

- kantonales Energiegesetz (bGS 750.1)
- kantonale Energieverordnung (bGS 750.11)
- Prozessbeschreibung Globalbeiträge 2026 vom 15. September 2025
- Harmonisiertes Fördermodell der Kantone 2015 (HFM 2015)
- Klimaschutzverordnung (KIV; SR 814.310.1) und zugehörige Vollzugsrichtlinien

Bezugsquelle:

Amt für Umwelt
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Tel. 071 353 65 35
afu@ar.ch
www.energie.ar.ch

Förderprogramm Energie 2021 Plus

Inhaltsverzeichnis / Übersicht Förderbereiche

Gesetzliche Grundlagen, Voraussetzungen und Bedingungen	4
M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	5
M-02 Stückholzfeuerung bis 70 kW	7
M-03 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW	8
IP-04 Automatische Holzfeuerung ab 70 kW	9
M-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe bis 70 kW	11
IP-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe ab 70 kW	12
M-06 Sole/Wasser-Wärmepumpe bis 70 kW	13
IP-06 Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpe ab 70 kW	15
M-07 Anschluss an ein Wärmenetz bis 70 kW	17
IP-07 Anschluss an ein Wärmenetz ab 70 kW	18
M-08 Thermische Solaranlage bis 70 kW	19
IP-08 Thermische Solaranlage ab 70 kW	20
M-12 Umfassende Gesamtanierungen mit Minergie-Zertifikat	21
IP-14 Bonus Gebäudehülleneffizienz	22
M-16 Neubau Minergie-P	23
IP-19 Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentralen fossilen Heizungen	24
kM-21 Photovoltaikanlage	26
kM-22 Basis-Ladeinfrastruktur E-Mobilität	27
kM-23 Winterstromoptimierte Photovoltaikanlage	28
IM-13 Minergie-Nachweis	29
ikM-20 Beratung Solarenergie	30

Gesetzliche Grundlagen, Voraussetzungen und Bedingungen

Gesetzliche Grundlagen sind das kantonale Energiegesetz (bGS 750.1) und die kantonale Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die folgenden Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung:

Art. 26 Einreichung der Gesuche; Entscheid

- ¹ Gesuche sind vor Inangriffnahme eines Vorhabens zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem Amt für Umwelt einzureichen. Auf Gesuche, welche erst später eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- ² Das Amt für Umwelt entscheidet über die Gesuche in Form einer anfechtbaren Beitragszusicherung. Es kann die Zusicherung an Auflagen und Bedingungen knüpfen.
- ³ Werden auch Förderungsbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag entsprechend gekürzt. Davon ausgenommen sind Förderungsbeiträge der Gemeinden. Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, auf allfällige Förderungsbeiträge von Dritten hinzuweisen.

Art. 27 Ausrichtung der Förderungsbeiträge

- ¹ ...
- ² Förderungsbeiträge werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet. Sie werden erst ausbezahlt, wenn das Vorhaben dem Gesuch entsprechend sowie ordnungsgemäss ausgeführt und abgenommen ist und die im Einzelfall verlangten Unterlagen eingereicht sind.
- ³ Stellt sich heraus, dass bei der Realisierung des Vorhabens geringfügig vom Gesuch abgewichen wurde, wird der zugesicherte Förderungsbeitrag entsprechend angepasst. Bei weitergehenden Abweichungen entfällt der Beitrag.

Art. 28 Rückzahlung des Förderungsbeitrages

- ¹ Fallen innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung des Beitrages eine oder mehrere Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen weg, oder wird die Anlage oder Einrichtung innert dieser Frist entfernt, zweckentfremdet oder ausser Betrieb gesetzt, kann das Amt für Umwelt von der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer die Rückzahlung des Beitrages verlangen.
- ² Der Förderungsbeitrag ist durch die jeweilige Eigentümerin oder den jeweiligen Eigentümer in jedem Fall dann zurückzubezahlen, wenn er durch falsche Angaben erschlichen worden ist oder wenn sie oder er Förderungsbeiträge von Dritten verschwiegen hat.
- ³ Diese Rückzahlungsverpflichtung kann im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 29 Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger

Wer Förderungsbeiträge erhält, ist zur Zusammenarbeit mit dem Kanton verpflichtet und hat insbesondere die für eine allfällige Berichterstattung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

Förderung von Wärmedämm-Massnahmen an bereits im Ausgangszustand rechtmässig beheizten Gebäudeteilen von Bauten mit Baubewilligungsjahr vor 2000.

Beitragssätze

Bauteil	Mindestanforderungen	Beitragssatz
Dach, Wand und Boden gegen aussen, Wand und Boden im Erdreich bis 2 m	U-Wert 0.20 W/m ² K	Fr. 50.-- pro m ²
Wand und Boden mehr als 2 m im Erdreich	U-Wert 0.25 W/m ² K	Fr. 50.-- pro m ²

Bonusbeitrag: flächenabhängig bei gleichzeitiger Installation einer Photovoltaikanlage	Dachanlage < 75°	+ Fr. 40.-- pro m ²
	Dachanlage ≥ 75°	+ Fr. 70.-- pro m ²
	Fassadenanlage ≥ 75°	+ Fr. 100.-- pro m ²

Der maximale Förderbeitrag pro Vorhaben und Massnahme beträgt Fr. 100'000.--.

Bedingungen

- Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
- Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
- Das bestehende Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden.
- Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Es werden nur Förderbeiträge ab 60 m² anrechenbarer Dämmfläche (≥ Fr. 3'000.-- ohne Bonusbeitrag) ausgerichtet.
- Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen in Bezug auf die Kosten der Wärmedämmung betragen. Bei Eigenleistung werden maximal die Materialkosten (ohne PV-Komponenten) bezahlt.
- Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
 - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima (bis 2 m im Erdreich): 0.20 W/m²K
 - Wand und Boden gegen Erdreich (mehr als 2 m im Erdreich): 0.25 W/m²K
 - Die Verbesserung muss mindestens 0.07 W/m²K betragen.
- Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden: (1) Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von «nationaler» oder «regionaler» Bedeutung eingetragen sind; (2) für Bauteile, die von einer Behörde als «geschützt» definiert werden.
- Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Die Auslegung erfolgt nach der Vollzugshilfe HFM 2015.
- Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und eine allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme.
- Ab einem Förderbeitrag von Fr. 10'000.-- ist dem Gesuch ein objektspezifischer, gültiger GEAK-Plus beizulegen (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE).
Hinweis: Der GEAK-Plus muss diejenige Variante beinhalten, welche dem Förderantrag entspricht.

13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
14. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

Zusatzbedingungen bei Inanspruchnahme des Bonusbeitrags

15. Beiträge erhalten netzgekoppelte Solarstromanlagen ab einer Leistung von 2 kWp, die gleichzeitig mit der Wärmedämmung der entsprechenden Dach- oder Fassadenbauteile nach M-01 bzw. innerhalb der Gültigkeitsdauer der Beitragszusicherung installiert werden.
16. Es werden nur Förderbeiträge für Anlagen ausgerichtet, die vom Bund durch eine Einmalvergütung (EIV) gefördert werden. Voraussetzung für die Auszahlung des kantonalen Förderbeitrags ist die Einreichung der rechtskräftigen Verfügung (definitive Festsetzung) von Pronovo.
17. Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen mit Inbetriebnahmedatum nach dem 1. Januar 2027². Der reine Ersatz einer Anlage oder Anlagensanierungen sind nicht förderberechtigt.
18. Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.
19. Bei Eigenstromerzeugungspflicht gemäss Art. 10a kantonales Energiegesetz (kEnG, bGS 750.1) bzw. bei einer Kompensation dieser Pflicht wird die nach Art. 19a^{bis} Abs. 1 der kantonalen Energieverordnung (kEnV, bGS 750.11) geforderte Mindest-Anlagengrösse nicht zusätzlich durch den Kanton vergütet.
20. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an die Massnahmen kM-21 Photovoltaikanlage und kM-23 Winterstromoptimierte Photovoltaikanlage ist nicht möglich.

² Das massgebliche Inbetriebnahmedatum entspricht dem Datum des Inkrafttretens der Änderung des Förderprogramms, welches drei Monate nach der Genehmigung durch den Kantonsrat, jedoch frühestens per 1. Januar 2027, erfolgt.

M-02 Stückholzfeuerung bis 70 kW

Förderung von Stückholzfeuerungen bis 70 kW in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. Pelletsfeuerungen mit Tagesbehälter erhalten dieselben Beiträge.

Beitragssätze

Pauschalbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 5'500.--
--	--------------

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
3. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis max. 70 kW Kessel-Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken oder bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist.
6. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
7. Der installierte Holzheizkessel muss über eine Leistungserklärung und eine Konformitätserklärung verfügen.
8. Die Leistungsgarantie Holzheizungen liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
9. Handbeschickte Anlagen sind mit einem Wärmespeicher auszurüsten, der ein minimales Volumen gemäss „Reglement CH-Qualitätssiegel für Holzheizungen im Wohnbereich und Holzheizkessel“ aufweist.
10. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
11. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
12. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
13. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-03 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW

Förderung von automatischen Holzfeuerungen bis 70 kW in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

bis 12.5 kW_{th}	
Pauschalbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 7'500.--
über 12.5 kW_{th} (> 250 m² EBF) bis 70 kW_{th}	
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 6'875.--
Zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 50.-- / kW _{th}

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
3. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis max. 70 kW Kessel-Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken oder bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist.
6. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
7. Der installierte Holzheizkessel muss über eine Leistungserklärung und eine Konformitätserklärung verfügen.
8. Die Leistungsgarantie Holzheizungen liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
9. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
10. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
11. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
12. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
13. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IP-04 Automatische Holzfeuerung ab 70 kW

Förderung von automatischen Holzfeuerungen ab 70 kW in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

Beitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 360.-- / kW _{th}
--	-------------------------------

Der maximale Förderbeitrag pro Vorhaben und Massnahme beträgt Fr. 100'000.--.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zugehöriger Vollzugsrichtlinien sind verbindlich.
3. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
4. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen.
5. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
6. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW Kessel-Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken oder bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist. Bei Anlagen ab 100 kW thermischer Leistung ist eine maximale fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage bis 10 % des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zulässig.
7. Als Bezugsgrösse zur Berechnung des Beitragssatzes dient die Kessel-Nennleistung in kW_{th} (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers). Bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung (kW_{th}) als Bezugsgrösse.
8. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
9. Die Anlage muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle gesetzlichen Vorschriften einhalten:
 - a. Die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) vom 16. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2024) für Holzfeuerungen müssen eingehalten werden.
 - b. Einzelraumfeuerungen müssen nach Bauprodukteverordnung über eine Leistungserklärung und Anlagen bis 500 kW gemäss Energieeffizienzverordnung über eine Konformitätserklärung verfügen. ~~Installierter Holzheizkessel muss über eine Leistungserklärung und eine Konformitätserklärung verfügen.~~
 - c. Einbau einer fachgerechten Strom- und Wärmemessung.
 - d. Minimale Feuerungswärmeleistung der Holzfeuerung: 70 kW.
10. Leistungsanteile für Prozesswärme sind von der Förderung ausgeschlossen. Anlagen mit kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).
11. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
12. Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke (www.qmholzheizwerke.ch) ist nachzuweisen.
13. Eine Auszahlung erfolgt erst nach erfolgreicher Abnahmemessung (gemäss LRV).
14. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
15. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

16. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
- a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe bis 70 kW

Förderung von elektrisch betriebenen Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen bis 70 kW in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

bis 12.5 kW_{th}	
Pauschalbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas oder Elektroheizung	Fr. 4'850.--
über 12.5 kW_{th} (> 250 m² EBF) bis 70 kW_{th}	
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 4'100.--
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 60.-- / kW _{th}

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
3. Die Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Die Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen bis 70 kW_{th} beim Betriebspunkt A-7/W34 nach EN 14825. Die Anlage deckt den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung oder wird bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt und ist in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der L/W-WP keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist.
6. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
7. Die installierte Wärmepumpen-Anlage verfügt über ein Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), sofern für die installierte thermische Nennleistung anwendbar. Über der Anwendbarkeitsgrenze des WPSM muss die Wärmepumpe über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel verfügen, und es muss die von einer Fachfirma/Fachperson unterschriebene Leistungsgarantie Wärmepumpen (zur Offerte) vorliegen.
8. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
9. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden
10. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IP-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe ab 70 kW

Förderung von elektrisch betriebenen Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen ab 70 kW in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

über 70 kW_{th}	
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 3'200.--
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 120.-- / kW _{th}

Der maximale Förderbeitrag pro Vorhaben und Massnahme beträgt Fr. 100'000.--.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zugehöriger Vollzugsrichtlinien sind verbindlich.
3. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
4. Die Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen.
5. Die Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
6. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen mit einer thermischen Nennleistung grösser als 70 kW_{th} beim Betriebspunkt A-7/W34 nach EN 14825. Die Anlage deckt den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung oder wird bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der L/W-WP keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas-, oder Elektroheizung vorhanden ist. Bei Anlagen ab 100 kW thermischer Leistung ist eine maximale fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage bis 10 % des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zulässig.
7. Als Bezugsgrösse zur Berechnung des Beitragssatzes dient die thermische Nennleistung der Anlage in kW_{th} und bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung (kW_{th}).
8. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
9. Die neue Anlage verfügt über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel.
10. Der Kanton kann die Förderung in Gebieten aussetzen, in welchen die Gemeinde eine parzellenscharfe, räumliche Zuteilung durchgeführt hat und ein thermisches Netz plant.
11. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
12. Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein.
13. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
14. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
15. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-06 Sole/Wasser-Wärmepumpe bis 70 kW

Förderung von elektrisch betriebenen Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden bis 70 kW in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

bis 12.5 kW_{th}	
Pauschalbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 10'000.--
über 12.5 kW_{th} (> 250 m² EBF) bis 70 kW_{th}	
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 7'750.--
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 180.-- / kW _{th}

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
3. Die Sole/Wasser-Wärmepumpenanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Die Sole/Wasser-Wärmepumpenanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen bis 70 kW_{th} beim Betriebspunkt Sole/Wasser B0/W34 nach EN 14825. Die Anlage nutzt als Wärmequelle grundsätzlich Erdsonden, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken oder bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden und ist in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Sole/Wasser-Wärmepumpenanlage keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas-, oder Elektroheizung vorhanden ist.
6. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
7. Die installierte Wärmepumpen-Anlage verfügt über ein Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), sofern für die installierte thermische Nennleistung anwendbar. Über der Anwendbarkeitsgrenze des WPSM muss die Wärmepumpe über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel verfügen, und es muss die von einer Fachfirma/Fachperson unterschriebene Leistungsgarantie Wärmepumpen (zur Offerte) vorliegen.
8. Die Erdwärmesonde muss durch eine Erdwärmesonden-Bohrfirma mit Gütesiegel abgeteuft werden.
9. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
10. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
11. Nicht förderberechtigt sind Erdregister, Erdkörbe und Eisspeicher nutzende Anlagen.
12. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
14. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;

- b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
- c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IP-06 Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpe ab 70 kW

Förderung von elektrisch betriebenen Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden oder Wasser/Wasser-Wärmepumpenanlagen ab 70 kW in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

über 70 kW _{th}	
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 4'800.--
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 360.-- / kW _{th}

Der maximale Förderbeitrag pro Vorhaben und Massnahme beträgt Fr. 100'000.--.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zugehöriger Vollzugsrichtlinien sind verbindlich.
3. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
4. Die Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpenanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausser Rhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen.
5. Die Wärmepumpenanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
6. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Wärmepumpenanlagen mit einer thermischen Nennleistung grösser als 70 kW_{th} beim Betriebspunkt Sole/Wasser B0/W34 und bei Wasser/Wasser W10/W34 nach EN 14825. Die Anlage nutzt als Wärmequelle grundsätzlich Erdsonden (Sole/Wasser) oder Grundwasser (Wasser/Wasser) und deckt den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung oder wird bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Wärmepumpenanlage keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist. Bei Anlagen ab 100 kW thermischer Leistung ist eine maximale fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage bis 10 % des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zulässig.
7. Als Bezugsgrösse zur Berechnung des Beitragssatzes dient die thermische Nennleistung der Anlage in kW_{th}. Bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung (kW_{th}) als Bezugsgrösse.
8. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
9. Die neue Anlage verfügt über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel.
10. Die Erdwärmesonde muss durch eine Erdwärmesonden-Bohrfirma mit Gütesiegel abgeteuft werden.
11. Der Kanton kann die Förderung in Gebieten aussetzen, in welchen die Gemeinde eine parzellenscharfe, räumliche Zuteilung durchgeführt hat und ein thermisches Netz plant.
12. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
13. Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein.
14. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
15. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

16. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
- a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-07 Anschluss an ein Wärmenetz bis 70 kW

Förderung von Wärmenetz-Anschlüssen bis 70 kW an bestehende Gebäude als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

bis 12.5 kW_{th}	
Pauschalbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 6'750.--
über 12.5 kW_{th} (> 250 m² EBF) bis 70 kW_{th}	
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 6'500.--
Zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 20.-- / kW _{th}

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht beitragsberechtigt.
3. Der Anschluss an ein Wärmenetz muss sich im Kanton Appenzell Ausser Rhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Der Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu erstellte Anschlüsse an Wärmenetze bis 70 kW_{th}, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken. Die Anlage deckt den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung oder wird bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt und ist in ein hydraulisches Wärmeverteilungssystem eingebunden. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Anschluss an das Wärmenetz keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist.
6. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
7. Leistungsanteile für Prozesswärme sind von der Förderung ausgeschlossen.
8. Unterstützt werden Anschlüsse an Wärmenetze, die Wärme aus Netzen beziehen, die zu mindestens 75 % des Nutzenergieanteils aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erdwärme/Umweltwärme) oder Abwärme nutzen.
9. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
10. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und ausgeführt werden.
11. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
12. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
13. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IP-07 Anschluss an ein Wärmenetz ab 70 kW

Förderung von Wärmenetz-Anschlüssen ab 70 kW an bestehende Gebäude als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

70 kW_{th} bis 500 kW_{th}	
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 8'000.--
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 40.-- / kW _{th}
über 500 kW_{th}	
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 18'000.--
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 20.-- / kW _{th}

Der maximale Förderbeitrag pro Anschluss beträgt Fr. 100'000.--.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zugehöriger Vollzugsrichtlinien sind verbindlich.
3. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
4. Der Anschluss an ein Wärmenetz muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen.
5. Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung.
6. Beiträge erhalten neu erstellte Anschlüsse an Wärmenetze mit einer thermischen Nennleistung (Anschlussleistung) grösser als 70 kW_{th}. Die Anlage deckt den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung oder wird bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Anschluss an das Wärmenetz keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist.
7. Als Bezugsgrösse zur Berechnung des Beitragssatzes dient die thermische Nennleistung der Anlage in kW_{th}.
8. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
9. Leistungsanteile für Prozesswärme sind von der Förderung ausgeschlossen.
10. Die Wärme muss aus Wärmenetzen bezogen werden, die zu mindestens 75 % des Nutzenergieanteils aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erdwärme/Umweltwärme) oder Abwärme nutzen.
11. Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzahlungen zur Verfügung.
12. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
14. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-08 Thermische Solaranlage bis 70 kW

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen bis 70 kW bei bestehenden Gebäuden.

Beitragssätze

Grundbeitrag pro Anlage	Fr. 3'000.--
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 500.-- / kW _{th}

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
3. Die thermische Solaranlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude (keine Gebäudeneubauten) mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Beitragsberechtigt sind nur Kollektoren, die über das Qualitätslabel Solar Keymark verfügen bzw. den Qualitätstest gemäss EN 12975-1/-2 oder ISO 9806 erfüllt haben.
5. Die validierte Leistungsgarantie Solarwärme liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
6. Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von 20 kW oder mehr müssen aktiv überwacht werden (gemäss Vorgaben von Swissolar).
7. Beiträge erhalten Sonnenkollektoren für Warmwasser und Heizung von 2 kW_{th} bis 70 kW_{th}.
8. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
9. Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.
10. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Hybridkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen.
11. Bei Anlagen mit mehreren Kollektorfeldern (z.B. Dachform) wird nur ein Grundbeitrag angerechnet.
12. Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.
13. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
14. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IP-08 Thermische Solaranlage ab 70 kW

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen ab 70 kW.

Beitragssätze

Grundbeitrag pro Anlage	Fr. 2'400.--
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 1'000.-- / kW _{th}

Der maximale Förderbeitrag pro Anlage beträgt Fr. 100'000.--.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zugehöriger Vollzugsrichtlinien sind verbindlich.
3. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
4. Die thermische Solaranlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und ist Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, die eine Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzt.
5. Die thermische Nennleistung der Kollektoranlage ist grösser als 70 kW_{th}. Bei Anlagenerweiterungen bezieht sich die Bezugsgrösse auf die zusätzlichen kW thermischer Nennleistung gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung der Massnahme.
6. Bei Anlagen ab 100 kW thermischer Leistung ist eine maximale fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage bis 10 % des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zulässig.
7. Förderberechtigt sind Kollektoren, die den Anforderungen gemäss den Erläuterungen zur Kollektorliste 12/20212 entsprechen (insbesondere mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
8. Eine validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz liegt vor.
9. Eine aktive Anlagenüberwachung gemäss den Vorgaben von Swissolar liegt vor.
10. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
11. Gefördert wird eine Neuanlage oder die Anlagenerweiterung auf bestehenden und neuen Gebäuden oder Flächen. Der Ersatz einer bestehenden Solarkollektoranlage ist von der Förderung ausgeschlossen.
12. Bei Anlagen mit mehreren Kollektorfeldern (z.B. Dachform) wird nur ein Grundbeitrag angerechnet.
13. Von der Förderung ausgeschlossen sind Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen.
14. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
15. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-12 Umfassende Gesamtsanierungen mit Minergie-Zertifikat

Förderung von umfassenden Minergie-Gebäudesanierungen ohne Etappierung.

Beitragssätze

Sanierung nach	EFH / ZFH	MFH	Nichtwohnbau
Minergie / Minergie-A	Fr. 140.-- pro m ² EBF	Fr. 100.-- pro m ² EBF	Fr. 60.-- pro m ² EBF
Minergie-P	Fr. 175.-- pro m ² EBF	Fr. 110.-- pro m ² EBF	Fr. 65.-- pro m ² EBF

Der maximale Förderbeitrag pro Vorhaben beträgt Fr. 100'000.--.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
3. Das bestehende Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden.
4. Das sanierte Gebäude muss über das definitive Minergie, Minergie-A oder Minergie-P Zertifikat verfügen.
5. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden, welche vor 2000 erstellt wurden.
6. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mind. 3 Wohnungen. Die Wohnungen müssen mindestens über eine eigene Nasszelle und eigene Kochstelle (Herd, Ofen, Waschplatz) sowie über einen Wohnraum verfügen.
7. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt. Für die Berechnung des Förderbeitrages wird die bestehende Energiebezugsfläche vor der Sanierung berücksichtigt.
8. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle und/oder der Haustechnik, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
9. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an eine der Massnahmen M-01 bis M-08 und IP-03 bis IP-08 sowie IP-14 und IP-19 ist nicht möglich.
10. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
11. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IP-14 Bonus Gebäudehülleneffizienz

Boni zur Förderung von umfassenden Gebäudehüllensanierungen im Zusammenhang mit M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich.

Gesamtsanierungsbonus (HFM-Variante 1): alle Hauptflächen saniert

Bonusbeitrag: flächenabhängig nach sanierter Bauteilfläche	Fr. 30.-- pro m ²
--	------------------------------

Der maximale Förderbeitrag pro Vorhaben und Massnahme beträgt Fr. 100'000.--.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zugehöriger Vollzugsrichtlinien sind verbindlich.
3. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
4. Das bestehende Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Ausser Rhoden befinden.
5. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden, welche vor 2000 erstellt wurden.
6. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen. Der Förderbeitrag der Basismassnahme M-01 ist dabei mitzuberücksichtigen. Bei Eigenleistung werden maximal die Materialkosten bezahlt.
7. Beitragsberechtigt gemäss „Gesamtsanierungsbonus: alle Hauptflächen saniert“ sind Sanierungen, wenn mindestens gesamthaft 90 % der Hauptflächen (Fassade und Dach; exkl. Wand und Boden gegen Erdreich) gemäss den Anforderungen gleichzeitig saniert und nach M-01 gefördert werden.
8. Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Die Auslegung erfolgt nach der Vollzugshilfe HFM 2015.
9. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
10. Der Bonus wird nur im direkten Zusammenhang mit einer Förderzusage gemäss Massnahme M-01 und bei zeitgleicher Gesuchseinreichung und anschliessender Ausführung gewährt.
11. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
12. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-16 Neubau Minergie-P

Förderung von Neubauten nach Minergie-P.

Beitragssätze

Bauten nach	EFH / ZFH	MFH	Nichtwohnbau
Minergie-P	Fr. 75.-- pro m ² EBF	Fr. 40.-- pro m ² EBF	Fr. 30.-- pro m ² EBF

Der maximale Förderbeitrag pro Vorhaben beträgt Fr. 100'000.--.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
3. Der Neubau muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und über das definitive Minergie-P Zertifikat verfügen.
4. Als Neubauten gelten auch Anbauten und Aufstockungen bei bestehenden Minergie-P Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche mehr als 50 m² und mehr als 20 % der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils beträgt.
5. Die Beitragszusicherung erfolgt erst nach der provisorischen Minergie-P Zertifizierung.
6. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
7. Die Auszahlung erfolgt erst nach einer definitiven Minergie-P Zertifizierung.
8. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IP-19 Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentralen fossilen Heizungen

Förderung für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems beim Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentralen fossilen Heizungen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene **Heizung Hauptheizung**.

Beitragssätze

bis 250 m² EBF	
Pauschalbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem	Fr. 15'000.--
über 250 m² EBF	
von der EBF abhängiger Beitrag für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems	Fr. 60.-- / m ² EBF

Der maximale Förderbeitrag für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems beträgt Fr. 100'000.-- pro Gebäude.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zugehöriger Vollzugsrichtlinien sind verbindlich.
3. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
4. Die zu ersetzende Hauptheizung muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen.
5. Förderberechtigt ist der Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung **oder bivalente weitere erneuerbare Heizsysteme** mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem.
6. Als Bezugsgrösse zur Berechnung der Energiebezugsfläche (EBF) gilt diejenige des neuen hydraulischen Wärmeverteilsystems in bestehenden Gebäudeteilen.
7. Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung war vor dem Ersatz für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 unerlässlich.
8. Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung wurde zur Deckung von über 50 % des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).
9. Alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder mit fossilen Brennstoffen befeuerten Heizungen im Gebäude werden ersetzt. Davon ausgenommen sind Handtuchradiatoren.
10. Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, ist diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen.
11. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
12. Eine Zusatzförderung mit kantonalen Massnahmen im Rahmen des Gebäudeprogramms sowie anderer Massnahmen nach Artikel 50a EnG ist zulässig. **Ausgenommen ist eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12).**
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
14. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;

- b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
- c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

kM-21 Photovoltaikanlage

Förderung von Photovoltaikanlagen mit Inbetriebnahmedatum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026³.

Beitragssätze

Die Höhe der Einmalvergütung (EIV) richtet sich nach dem Investitionsbeitrag des Bundes, welcher abhängig ist vom Inbetriebnahmedatum, der Anlagengrösse, dem Anlagentyp (angebaut, integriert, freistehend) und dem Neigungswinkel des Bauteils (Dach, Fassade). Bei Erweiterungen entfällt der Grundbeitrag.

Inbetriebnahmedatum vom 1. Januar 2022 bis 31. August 2025	max. 100 % der EIV des Bundes
Inbetriebnahmedatum vom 1. September 2025 bis 31. Dezember 2026 ³	max. 50 % der EIV des Bundes

Bei Eigenstromerzeugungspflicht gemäss Art. 10a kantonales Energiegesetz (kEnG, bGS 750.1) wird der Investitionsbeitrag des Bundes für die nach Art. 19a^{bis} Abs. 1 der kantonalen Energieverordnung (kEnV, bGS 750.11) geforderte Mindest-Anlagengrösse nicht zusätzlich durch den Kanton vergütet.

Der maximale kantonale Förderbeitrag pro Vorhaben beträgt Fr. 100'000.--.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 27 bis Art. 29) bezüglich Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. In Abweichung zum Art. 26 der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11) betreffend Einreichung der Gesuche und Entscheid sind die Photovoltaik-Fördergesuche nach Installation **und bis spätestens am 31. Dezember 2027⁴ mit allen erforderlichen Unterlagen** einzureichen. Das Amt für Umwelt entscheidet über die Gesuche aufgrund der rechtskräftigen Verfügung (definitive Festsetzung) des Bundes.
3. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
4. Es werden nur Förderbeiträge für Anlagen ausgerichtet, welche vom Bund durch eine Einmalvergütung (EIV) gefördert werden. Voraussetzung für die Prüfung des kantonalen Beitragsgesuchs ist die Einreichung der rechtskräftigen Verfügung (definitive Festsetzung) von Pronovo.
5. Die Solarstromanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden.
6. Beiträge erhalten netzgekoppelte Solarstromanlagen ab einer Leistung von 2 kW_p.
7. Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen mit Inbetriebnahmedatum **vom nach dem 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026³**. Der reine Ersatz einer Anlage oder Anlagensanierungen sind nicht förderberechtigt.
8. Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.
9. **Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an den Bonusbeitrag der Massnahme M-01 (Wärmedämmung mit gleichzeitiger Installation einer Photovoltaikanlage) und der Massnahme kM-23 (Winterstromoptimierte Photovoltaikanlage) ist nicht möglich.**
10. Photovoltaikanlagen, welche an der PV-Auktion vom Bund gemäss Art. 25a EnG (SR 730.0) den Zuschlag erhalten haben oder von der hohen Einmalvergütung (HEIV) gemäss Art. 25 Abs. 3 EnG profitieren, sind von der kantonalen Förderung ausgeschlossen.
11. Der **Winterstrombonus Höhenbonus (ab 1'500 m ü. M.)** gemäss Art. 30c Abs. 2 lit. c. EnFV (SR 730.03) wird nicht durch kantonale Mittel erhöht.

³ Das massgebliche Inbetriebnahmedatum entspricht dem Zeitpunkt vor Inkraftsetzung durch den Regierungsrat, welches drei Monate nach der Genehmigung durch den Kantonsrat, jedoch frühestens per 1. Januar 2027, erfolgt.

⁴ Das massgebliche Einreichungsdatum ist 12 Monate nach Inkraftsetzung der Änderung durch den Regierungsrat.

kM-22 Basis-Ladeinfrastruktur E-Mobilität

Förderung von Basis-Ladeinfrastrukturen E-Mobilität in bestehenden nicht-öffentlichen Mehrparteiengebäuden.

Beitragssätze

Beitrag pro erschlossener Parkplatz nach Ausbaustufe C1 (Merkblatt SIA 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden»)	Fr. 400.--
---	------------

Der maximale Förderbeitrag pro Vorhaben beträgt Fr. 10'000.--.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
3. Finanziell gefördert wird der nachträgliche Einbau einer Basisinfrastruktur in Mehrparteiengebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten. Bei gemischten Nutzungen Wohnen/Nichtwohnen muss der Anteil der Energiebezugsfläche, welche dem Wohnen dient, mindestens 30 % betragen.
4. Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einem Gebäude verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden können.
5. Beitragsberechtigt sind nicht öffentliche Einstellhallen, deren Ladepunkte für die exklusive Nutzung von geschlossenen Nutzergruppen installiert werden.
6. Die bestehende Einstellhalle muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden. Gebäude gelten als bestehend, wenn die Bauabnahme vor dem 31.12.2022 erfolgt ist.
7. Es müssen mindestens drei Parkplätze erschlossen werden.
8. Der Beitragssatz darf maximal 40 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen (ohne Berücksichtigung der Ladestationen) betragen. Darunter fallen das Einrichten der Anschlussleitung einschliesslich der elektrischen Schutzeinrichtungen sowie allfälliger Kommunikationsverkabelungen und Stromzähler (gemäss Merkblatt SIA 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» mit Ausbaustufe C1 bezeichnet).
9. Je Einstellhalle wird nur ein Beitrag an das erstmalige Einrichten der Anschlussleitung geleistet (nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen). Einstellhallen mit mehreren Einfahrten und/oder mehreren Geschossen gelten als eine Einstellhalle.
10. Die neue Basisinfrastruktur muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden sowie über ein Lastmanagementsystem verfügen.
11. Der Strom muss ausschliesslich aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Der Bezugsnachweis erfolgt durch eine Bestätigung des Stromlieferanten.
12. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
13. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

kM-23 Winterstromoptimierte Photovoltaikanlage

Förderung winterstromoptimierter Photovoltaikanlagen mit Inbetriebnahmedatum nach dem 1. Januar 2027⁵.

Beitragssätze

Neigungswinkelbonus bei Inbetriebnahme ab 1. Januar 2027 ⁵	Fr. 300.-- / kWp
---	------------------

Der maximale kantonale Förderbeitrag pro Vorhaben beträgt Fr. 50'000.--.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
3. Es werden nur Förderbeiträge für Anlagen ausgerichtet, die vom Bund durch einen Neigungswinkelbonus nach Art. 38 Abs. 1 bzw. Anhang 2.1 Ziff. 2.7.1 und Ziff. 2.7.2. der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03) gefördert werden. Voraussetzung für die Auszahlung des kantonalen Förderbeitrags ist die Einreichung der rechtskräftigen Verfügung (definitive Festsetzung) von Pronovo.
4. Die Solarstromanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden.
5. Beiträge erhalten netzgekoppelte Solarstromanlagen mit einer Modulneigung von mindestens 75 Grad und ab einer Leistung von 2 kW_p.
6. Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen mit Inbetriebnahmedatum nach dem 1. Januar 2027⁵. Der reine Ersatz einer Anlage oder Anlagensanierungen sind nicht förderberechtigt.
7. Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.
8. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an den Bonusbeitrag der Massnahme M-01 (Wärmedämmung mit gleichzeitiger Installation einer Photovoltaikanlage) und kM-21 (Photovoltaikanlage) ist nicht möglich.
9. Die Beitragszusicherung für den Neigungswinkelbonus verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen (inkl. rechtskräftiger Verfügung für die definitive Festsetzung der Einmalvergütung des Bundes) eingereicht werden.

⁵ Das massgebliche Inbetriebnahmedatum entspricht dem Datum des Inkrafttretens der Änderung des Förderprogramms, welches drei Monate nach der Genehmigung durch den Kantonsrat, jedoch frühestens per 1. Januar 2027, erfolgt.

IM-13 Minergie-Nachweis

Übernahme von Minergie-Zertifizierungskosten.

Beitragssätze

Es werden die effektiven Zertifizierungskosten für die folgenden Standards übernommen:

- Minergie
- Minergie-A
- Minergie-P

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
3. Die Modernisierung oder der Neubau muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und über das definitive Minergie, Minergie-A oder Minergie-P Zertifikat verfügen.
4. Zusatzzertifizierung mit Minergie-ECO ist möglich, aber nicht Bedingung. Der Kanton kann sachbezogene Auflagen und Bedingungen festlegen.
5. Die Beitragszusicherung erfolgt erst nach der provisorischen Minergie, Minergie-A oder Minergie-P Zertifizierung.
6. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
7. Die Auszahlung erfolgt erst nach einer definitiven Minergie, Minergie-A oder Minergie-P Zertifizierung.
8. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

ikM-20 Beratung Solarenergie

Förderung einer Beratung zur aktiven Solarenergienutzung (thermische oder elektrische Solaranlagen).

Beitragssätze

Pauschalbeitrag für Beratung Solarenergie	Fr. 300.--
---	------------

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderungsbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden.
3. Die Beratung erfolgt ausschliesslich durch den Verein Energie AR/AI.